Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Kirchdorf OT Tremt „Hof Thesenvitz“

Bestehend aus dem Geltungsbereich umfassend die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Tremt die Flurstücke 1/1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, und anteilig die Flurstücke 1/2, 5/2, 7, 8/2, 12, 43, 56

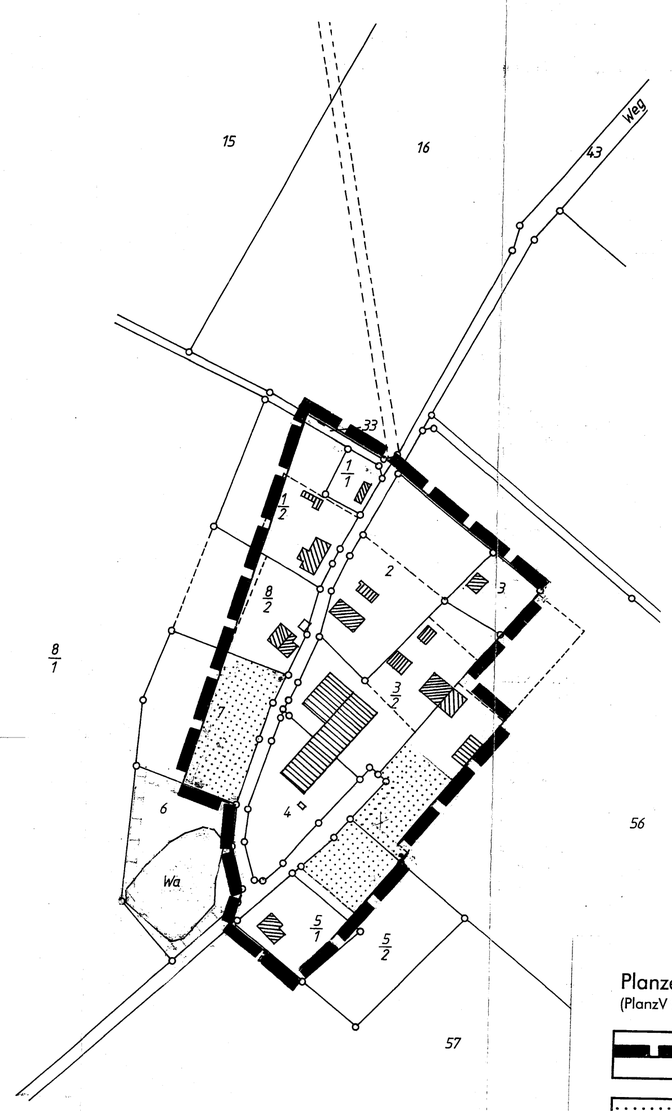

Planzeichenerklärung
(PlanzV 90)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung Bereich Ortserweiterung (Erweiterungsflächen)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20)

1. Aufstellungsbeschluß
Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.04.99. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 21.04.99 im „11.05.99" und durch Aushang erfolgt.

Kirchdorf, den 11.05.99 Die Bürgermeisterin

2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kirchdorf, den 04.6.99 Die Bürgermeisterin

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß
Die Gemeindevertretung hat am 19.05.99 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Kirchdorf, den 19.5.99 Die Bürgermeisterin

4. Auslegung
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 11.06.99 bis zum 12.07.99 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Mitzow, - Bauamt - , Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow, öffentlich ausgelegen:

Montag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.15 Uhr	

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.05.99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den 15.7.99 Die Bürgermeisterin

5. Abwägung
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 22.03.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kirchdorf, den 23.9.99 Die Bürgermeisterin

6. Satzungsbeschluß
Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.10.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am 19.10.99 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Kirchdorf, den 26.10.99 Die Bürgermeisterin

7. Genehmigung
Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordvorpommern vom 14.03.00 Az: ..... mit folgenden Maßgaben und Auflagen erteilt.

Kirchdorf, den ..... Die Bürgermeisterin

8. Beitrittsbeschluß
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordvorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

Kirchdorf, den ..... Die Bürgermeisterin .....

9. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 28.3.00 bis 02.5.00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und darauf, daß Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1), 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden ist. Die Satzung ist am 29.3.00 in Kraft getreten.

Kirchdorf, den 29.5.00 Die Bürgermeisterin

GEMEINDE KIRCHDORF
LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 + 3 BauGB
(Entwicklungs- und Ergänzungssatzung)

OT Tremt

„Hof Thesevitz“

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249) sowie des § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl, S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Kirchdorf vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Tremt erlassen:

1. - Räumlicher Geltungsbereich -

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (i.S.d. §34 BauGB) der Gemeinde Kirchdorf, OT Tremt, Hof Thesevitz wird, wie in der Planzeichnung – Entwicklungs- und Ergänzungssatzung - dargestellt, festgelegt.

(2) Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

2. - Rechtsfolgen -

(1) Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Für die über die Ergänzung zum Innenbereich erhobenen Fläche (als Ergänzungsflächen gekennzeichnet) ist ein Ausgleich entsprechend Eingriffsbewertung (§ 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG) zu erbringen.

(2) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

4.- Nachrichtliche Übernahmen -

Bodendenkmalpflege

Gemäß 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. §11 und §14 DSchG M-V ist der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. §11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommem (DSchG M-V, GVOBl. M-V Nr. 23 vom 26. Dezember 1993, S.975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gem. §11, Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. §1, Abs.3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.- Inkrafttreten -

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Siegel

Kirchdorf, den Die Bürgermeisterin

Satzungsexemplar

0 10 20 50

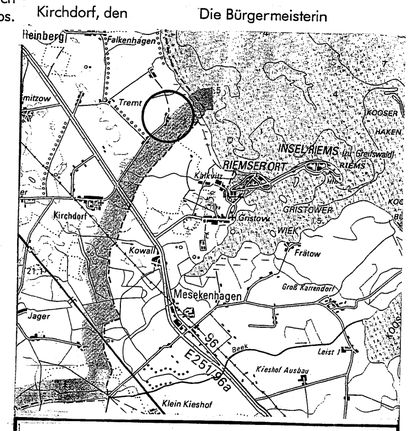

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung~~satzung~~
OT Tremt Hof Thesenvitz

Gemeinde Kirchdorf

Amt Miltzow Bahnhofstr. 8a 18519 Miltzow

Satzung

Projekt-Nr.:	Plan-Nr.:	Maßstab:
SP1298	GP – 01	M 1: 2.000
Datum: 14.09.1999	Bearbeiter: NR	Blatt-Größe: (mm) A 2

U·R·B·A·N
STADTPLANUNG·DORFERNEUERUNG·LANDSCHAFTSPLANUNG
EIN PARTNER DER ARCH·N·PLANUNGSGRUPPE
URBAN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ..... DIPL.-ING. V. DOENCH
DÜNENSTRASSE 12 ..... 17509 SEEBAD LUBMIN
TELEFON ..... 038354 / 2 29 06
TELEFAX. ..... 038354 / 2 29 07
DFÜ ..... 038354 / 2 29 08